

verbleibender

Rechtskräftiger Bebauungsplanbereich

verm. Areal

Teilaufhebung Bebauungsplan „Rittershofer-Berg“
Geltungsbereich (Stand Satzung),
ohne Massstab



Rechtsgrundlagen

Hinweis: Nach § 244 Abs. 2 BauGB wird das Verfahren nach altem Recht weitergeführt.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen zur Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rittershofer Berg“ gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2850) m.W.v. 01.08.2002,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau Land vom 22. April 1993 (BGBl. I., S. 479),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S.2350), zuletzt geändert am 18.06.2003 (BGBl. I S.1914),
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 07. 11. 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S.2494),
- der § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 aufgrund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 538), zuletzt geändert am 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Saarländische Landesplanung (SLPG) vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.1506)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I., S. 1193),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesplanungsrechtes vom 12.06.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1506),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830),

- Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Rittershofer Berg“ einschl. Begründung wurde am 19.07.2006 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Tekturzeichnung) und Begründung, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen worden.

Die Satzung ist am **19.07.2006** in Kraft getreten.

Heusweiler, den 02.08.2006



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 3 a-f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am **20.12.2001** gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Rittershofer Berg“ im Ortsteil Heusweiler gefasst.
- Der Beschluss, den Bebauungsplan in Teilen aufzuheben, ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB am **07.01.2004** durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Wochenpost ortsüblich bekannt gemacht worden.

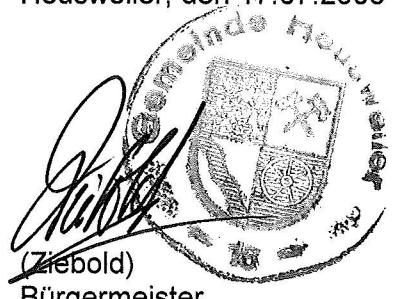
Heusweiler, den 17.07.2006



(Ziebold)
Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde in der Zeit vom **14.01 – 28.01.2004** in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Sie wurde am 07.01.2004 ortsüblich bekannt gemacht
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2004 dem Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes einschl. Begründung zugestimmt.
- Der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes einschl. Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 20.10. bis einschließlich 22.11.2004 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 13.10.2004 im amtlichen Teil der Heusweiler Wochenpost
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 dem geänderten Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes einschl. Begründung zugestimmt.
- Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 04.05. bis einschließlich 19.05.2006 durch eine Offenlegung durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 25.04.2006 im amtlichen Teil der Heusweiler Wochenpost. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.05.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Gemeinderat hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Rittershofer Berg“ mit Begründung am 13.07.2006 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Heusweiler, den 17.07.2006



(Ziebold)
Bürgermeister